

26. April 2023

Rundschreiben Nr. 30/2023

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 29/2023

An alle
Kreditinstitute

Finanzsanktionen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

Abfrage von Informationen gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a) und Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 16/2023 vom 27. Februar 2023 haben wir Sie bereits auf die mit Verordnung (EU) 2023/426¹ eingeführten, ab dem 26. April 2023 geltenden erweiterten Meldeverpflichtungen gemäß Artikel 8 Abs. 1 lit. a) und Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014² (Sanktionsregime Russland/Ukraine) hingewiesen.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir nunmehr die dort genannten Informationen abfragen und haben hierzu ein Formblatt (s. Anlage 1) erstellt, in das - bei Positivmeldungen - die folgenden Informationen einzutragen sind:

- Allgemeine Angaben zum Meldepflichtigen [*1. Tabellenblatt*]

¹ Verordnung (EU) 2023/426 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

² Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

- (Erweiterte) Informationen zu allen bisher bereits gemeldeten, gemäß Verordnung (EU) Nr. 269/2014 eingefrorenen Geldern [s. Art. 8 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich, 1. Alternative; 2. Tabellenblatt]
- Informationen zu Geldern, die in den zwei Wochen vor Listung des Kontoinhabers Gegenstand einer „Abverfügung“ waren [s. Art. 8 Abs. 1 lit. a) 2. Spiegelstrich; Verordnung (EU) Nr. 269/2014, 3. Tabellenblatt]

Vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission uns gegenüber (vorläufig) mitgeteilt hat, dass diese „Abverfügungen“ rückwirkend seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 am 17. März 2014 zu melden seien, gehen wir davon aus, dass die Meldungen der „Abverfügungen“ in Bezug auf alle seit Inkrafttreten der Verordnung gelisteten Personen erfolgen müssen.

Hinweis: Vorliegende Informationen zu nicht als eingefroren behandelten Geldern gelisteter Personen, Einrichtungen und Organisationen gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a) 1. Spiegelstrich, 2. Alternative wären ggf. gesondert formlos anzuzeigen.

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

spätestens bis zum 10. Mai 2023

die erbetenen Angaben auf dem beigefügten Formblatt (Anlage 1) per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax mitzuteilen.

Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 2) zu übermitteln.

Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

Hinweis: Wir bitten, auch künftig Meldungen betreffend Gelder gemäß Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (z.B. aufgrund von Bestandsveränderungen) mit diesem Formblatt zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Rosenberger



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

Siehe gesondertes Formblatt (Excel-Datei)

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen

Hinweise für Rückmeldungen zur Abfrage von Informationen gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a) und Abs. 1a) der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „Positivmeldung“.** Bei einer Positivmeldung bitten wir das ausgefüllte Formblatt (im Excel-Format) der Rückmeldung beizufügen.

- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehenen Platz ein.**

- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

Rundschreiben Nr. 30/2023, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx

oder

Rundschreiben Nr. 30/2023, Meldung: Positivmeldung, BLZ: xxxxxxxx

- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de

- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten.**

- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

Fax-Nr. 069 709097- 3801